

**Betreuungsvertrag
Offene Ganztagschule
(nachfolgend OGS genannt)**

zwischen

dem Deutschen Roten Kreuz – Ortsverein Velen-Ramsdorf e. V.
(nachfolgend DRK genannt)

und

als Personensorgeberechtigte:

Mutter:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ Tel.: _____

Vater:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ Tel.: _____

(nachfolgend „Personensorgeberechtigte/r“ genannt) wird folgender Vertrag geschlossen.

Bei getrennt lebenden Eltern: Bei welchem Elternteil ist das Kind regelmäßig in Obhut:

Name: _____

§ 1 Aufnahme

01. Das Kind

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Religionszugehörigkeit: _____

wird mit Wirkung vom _____ in die offene Ganztagschulbetreuung der

Andreas-Schule, Ramsdorfer 21, 46342 Velen

Walburgisschule, Worthe 15, 46342 Velen-Ramsdorf

aufgenommen.

02. Öffnungszeiten

Durch die außerunterrichtlichen Angebote der „Offenen Ganztagschule“ wird im Anschluss und in Verbindung mit dem regulären Unterricht eine durchgehende Betreuung an Schultagen von 11:50 Uhr bis 16:00 Uhr sichergestellt. In der schulfreien Zeit (montags bis freitags) wird eine durchgehende Betreuung in Form von außerunterrichtlichen, freizeitpädagogischen Angeboten von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sichergestellt, außer drei Wochen in den Sommerferien (Schließung erfolgt jeweils an einem Standort), zwischen Weihnachten und Neujahr und Rosemontag. Nach Bedarfsabfrage können weitere Schließungstage festgesetzt werden.

03. Betreuung

Die Betreuung erfolgt nach den Richtlinien des „Kooperationsvertrages über die Übernahme der Trägerschaft für das außerunterrichtliche Betreuungsangebot im Rahmen der OGS an den Grundschulen in Velen und Ramsdorf zwischen dem Schulträger, den Schulen und dem DRK“ sowie den pädagogischen Konzepten der Schulen und des DRK. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dass das Kind regelmäßig an der OGS teilnimmt.

04. Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten geben der Einrichtung bekannt, welche Personen in dringenden Fällen bei Nichterreichen der Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden können, wie das Kind krankenversichert ist (Name der Krankenkasse) und welche/r Arzt/Ärztin (Name und Telefonnummer) im Bedarfsfall konsultiert werden kann. Während des Vertragsverhältnisses auftretende Änderungen hierzu werden unverzüglich mitgeteilt. Die Personensorgeberechtigten stimmen zu, dass im Notfall jede/r Arzt/Ärztin die Behandlung übernehmen kann.

In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Eltern die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

Name/Anschrift/Telefonnr.:

Im Bedarfsfall kann der/die folgende/r Arzt/Ärztin, im Notfall auch jede/r andere Arzt/Ärztin die Behandlung des Kindes übernehmen:

Name/Anschrift/Telefonnr.:

05. Versicherungsschutz/Aufsichtspflicht/Abholung

Alle in der OGS betreuten Kinder sind während des Besuches sowie auf dem Wege zur und von der (Offenen Ganztags-)Schule durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder bei alleingehenden Kindern mit der Entlassung aus der OGS (siehe Anlage 4a und 4b).

Das Kind wird abgeholt ja/nein
(nichtzutreffendes streichen)
Das Kind darf allein nach Hause gehen ja/nein
(nichtzutreffendes streichen)

§ 2 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS

Die Personensorgeberechtigten erkennen die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS in den Grundschulen der Gemeinde Velen an.

Die vorgenannte Satzung beinhaltet und regelt insbesondere:

- Das Beitragsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.)
- Es werden keine Elternbeiträge bei Nichtteilnahme des Kindes an der OGS erstattet.
- Der Vertrag ist verbindlich für die Dauer eines gesamten Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum **15.03.** des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- Der Vertrag endet mit dem Wechsel des Kindes in die Sekundarstufe I.
- Eine vorzeitige, unterjährige schriftliche Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats ist möglich, wenn eine Änderung der Personensorge für das Kind eintritt oder ein Wechsel der Schule stattfindet.
- Das DRK kann ein Kind von der Teilnahme an der OGS ausschließen, insbesondere wenn
 - a) es unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten mangelt,
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - d) die Eltern ihrer Beitrags- und Zahlungspflicht nicht nachkommen.

Die in der Anlage beigefügten Grundlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Diese haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen Sie vollinhaltlich an.

Datum

Unterschrift der/s Personensorgeberechtigten

Datum

Unterschrift DRK Ortsverein Velen-Ramsdorf e. V.

Anlage 2:

Merkblatt des Robert-Koch-Institut

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dann noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "**Ausscheider**" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, {Röteln}, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anlage 3:

Medikamentengabe in Betreuungseinrichtungen für Kinder

DRK-OGS:

Vereinbarung über die Gabe von ärztlich verordneten Medikamenten

Mein / Unser Kind
ist in Behandlung bei

Arzt:

Anschrift:

Zur Behandlung von akuten Notfällen wurde durch den oben genannten Arzt das Medikament verordnet.

Es soll beim Auftreten folgender Beschwerden verabreicht werden:

Das Medikament muss regelmäßig ____ mal täglich verabreicht werden und zwar zu folgenden Uhrzeiten:

Dosierung / Anzahl / Art der Verabreichung des Medikamentes:

Das Medikament muss folgendermaßen gelagert werden:

- im Kühlschrank: ja nein
- im verschlossenen Medikamentenschrank: ja nein

Besonderheiten im Umgang mit dem Medikament:

Der/Die Erziehungsberechtigte/n erklärt/en sich damit einverstanden, dass das o.g. Medikament ohne bzw. nach Absprache in der OGS von dem zuständigen Mitarbeiter verabreicht werden darf.

Datum

Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten

Anlage 4 a

Die Information über die Aufsichtspflicht (siehe Grundlagen des Betreuungsvertrages) auf dem Nachhauseweg haben wir zur Kenntnis genommen.

Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbstständigem Nachhauseweg

Unser Kind

Name: _____ Vorname: _____

darf alleine um _____ Uhr von der Einrichtung nach Hause gehen.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten

Anlage 4 b

Die Information über die Aufsichtspflicht (siehe Grundlagen des Betreuungsvertrages) auf dem Nachhauseweg haben wir zur Kenntnis genommen.

Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholenden Begleitpersonen

Unser Kind

Name: _____ Vorname: _____

darf von folgenden Begleitpersonen

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

von der Einrichtung abgeholt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten